

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

11. DEZ. 1973

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 80 Abs. 1
Ziff. 1; ZPO § 139; EStG §§ 38, 41; LStDV §§ 30,
50 ff.; Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeits-
bedingungen in der Eisen-, Metall- Elektroindustrie
einschl. des Fahrleitungs-, Fahrleiters- und Ortsnetz-
baus vom 2. September 1970 §§ 4, 5, 6

- Leitsätze: 1. Es gehört weder zu den dem Betriebsrat in
§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG 1972 zugewiesenen
Aufgaben, darüber zu wachen, daß der Arbeit-
geber bei der Berechnung des Lohnes die Vor-
schriften des Lohnsteuerrechts und die hierzu
ergangenen Richtlinien beachtet, noch ist es
seine Aufgabe, einzelne Arbeitnehmer in steuer-
rechtlichen Fragen zu beraten oder ihnen dieser-
halb beizustehen.
2. Die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an
einer Schulungsveranstaltung, in der die Lohn-
steuerrichtlinien 1972 (Reisekostenvergütungen
und Auslösungen) behandelt werden, ist im Sinne
des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 auch für die sach-
gemäße Wahrnehmung der Betriebsratstätigkeit
nicht erforderlich.

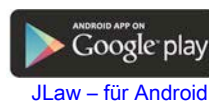
Aktenzeichen: 1 ABR 37/73

Beschluß des BAG vom 11. Dezember 1973

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 37/73

Ta BV 52/73 Bayern

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. Dezember 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Rust beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 9. Mai 1973 - 2 Ta BV 52/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Maschinenfabrik, in der sie ca. 210 Arbeitnehmer beschäftigt. Unter diesen Arbeitnehmern befinden sich ungefähr 130 Montagearbeiter, die auf auswärtigen Stellen eingesetzt werden. Die Montagearbeiter erhalten Auslösung und Fahrgeldererstattung oder, falls sie einen eigenen PkW benutzen, anstelle der Fahrgeldererstattung eine pauschale Kilometergeldvergütung.

Der Antragsteller, der Mitglied des Betriebsrates im Betrieb der Antragsgegnerin ist, nahm an einer von der IG Metall veranstalteten Tagesschulung am 24. Juli 1972 teil, bei der ein Steuerfachmann der Oberfinanzdirektion über das Thema "Versteuerung von Reisekostenvergütungen (Auslösung) nach den Lohnsteuerrichtlinien 1972" referierte. Der Antragsteller erhielt weder Lohnausfall noch Ersatz seiner ihm entstandenen Verpflegungskosten in Höhe von 14,50 DM.

Die Erstattung dieser Verpflegungskosten macht der Antragsteller im anhängigen Beschlußverfahren geltend. Er hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

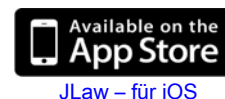
Die Antragsgegnerin, die um Abweisung des Antrages gebeten hat, ist der Auffassung, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten. Bei der von der IG Metall durchgeführten Veranstaltung handele es sich nicht um eine Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972. Es sei nicht Aufgabe des Betriebsrates, die Betriebsangehörigen in steuerlichen Fragen zu beraten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. 1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist.

Der Antragsteller verlangt Ersatz der Kosten, die ihm durch die Teilnahme an der von der IG Metall am 24. Juli 1972 veranstalteten Schulung für Betriebsratsmitglieder entstanden sind. Derartige Kosten sind sowohl hinsichtlich der Frage, ob es sich um erstattungsfähige Kosten handelt, als auch hinsichtlich der Frage, ob sie in der geforderten Höhe zu erstatten sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sowie nach § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend zu machen. Es handelt sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit.

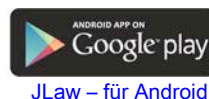
Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß der Antragsteller als Mitglied des Betriebsrats die von ihm anlässlich der Schulung gemachten Aufwendungen geltend macht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, die auch für das Betriebsverfassungsgesetz 1972 übernommen worden ist (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972), sind einzelne Betriebsratsmitglieder berechtigt, die ihnen aufgrund ihrer Betriebsratstätigkeit entstandenen Kosten im Beschlußverfahren zu verfolgen. Die Betriebsratsmitglieder stellen ihre Ansprüche wegen ihrer Tätigkeit in den betriebsverfassungsrechtlichen Gremien.

III. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die in der strittigen Schulungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse über die Anwendung der Lohnsteuerrichtlinien 1972 als nicht erforderlich für die sachgerechte Gestaltung und Verwirklichung der dem Betriebsrat in dem Betrieb der Antragsgegnerin obliegenden Aufgaben angesehen und den auf § 37

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

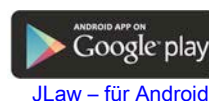
Abs. 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gestützten Antrag abgewiesen. Dem ist beizutreten.

2. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats hat ein Betriebsratsmitglied nur dann Anspruch auf Ersatz der ihm anlässlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung entstandenen Fahrt- und Verzehrkosten, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind. Erforderlich für die Betriebsratstätigkeit sind nach der Auffassung des Senats die in einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse nur dann, wenn sie unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und des Betriebsrats benötigt werden, damit die Betriebsratsmitglieder ihre derzeitigen oder demnächst anfallenden gesetzlichen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können (Beschuß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - demnächst in AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972; Beschuß vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - demnächst AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972; Beschuß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - demnächst AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972; alle Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Bei dem Begriff "erforderlich" handelt es sich, wie der Senat in den genannten Entscheidungen vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - und vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - weiter ausgesprochen hat, um einen unbestimmten, einen gewissen Beurteilungsspielraum des Betriebsrats einschließenden Rechtsbegriff, der aber stets gebietet, daß die vermittelten Kenntnisse für die Arbeit des Betriebsrats nicht nur verwertbar oder nützlich, sondern notwendig sind. Streiten die Betriebspartner darüber, ob eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung für die Betriebsratsmitglieder erforderlich ist, obliegt es dem Tatsachenrichter nachzuprüfen, ob der Betriebsrat den ihm

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Der dem Tatsachenrichter ebenfalls zustehende gewisse Beurteilungsspielraum ist, sofern seine Grenzen unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles nicht überschritten werden, der weiteren Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen. Er kann nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das Tatsachengericht den Rechtsbegriff selbst verkannt, bei der Beurteilung gegen die Grundsätze der Logik, allgemeine Erfahrungssätze oder verbindliche Auslegungsregeln verstoßen oder wesentliche Tatumsstände bei der Subsumtion des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff außer Acht gelassen hat.

3. Der angefochtene Beschluß überschreitet den Beurteilungsspielraum nicht, der durch die vorstehend dargelegten Grundsätze abgesteckt ist. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß es nicht zu den dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Zuständigkeiten gehört, Aufgaben wahrzunehmen, die das Verhältnis der lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer und des zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichteten Arbeitgebers zum Staat betreffen. Das Landesarbeitsgericht sagt weiter, daß es allein Sache des zuständigen Finanzamtes ist, darüber zu wachen, ob der Arbeitgeber die Vorschriften der Lohnsteuergesetze bei dem Abzug der Lohnsteuer beachtet hat. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde lassen diese Ausführungen einen Rechtsfehler nicht erkennen, unbeschadet der auf einer anderen Ebene liegende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer, die steuerlichen Abzüge ordnungsgemäß vorzunehmen (BAG 9, 105 111 = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 11, 73 = AP Nr. 9 zu § 670 BGB).

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts steht im Einklang mit der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes 1972. Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 will, wie die frühere gesetzliche Regelung, die in den Betrieben zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bestehenden Spannungen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ausgleichen. Sinn und Zweck der dem Betriebsrat in dem Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben ist daher, über dessen Mitwirkung und Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten die Arbeitnehmer an der Leitung und Gestaltung der sie betreffenden betrieblichen Ordnung zu beteiligen, um auf diese Weise das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende Spannungsverhältnis zu verringern und aufzuheben. Entsprechend dieser Konzeption hat der Gesetzgeber dem Betriebsrat in § 80 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG 1972 allgemeine von diesem Organ insbesondere wahrzunehmende Aufgaben zugewiesen. Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Regelungen durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Regelungen, die das zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis als solches gestalten oder auf es gerade als Arbeitsverhältnis unmittelbar einwirken. Die Gesamtheit der Aufzählung der in der fraglichen Vorschrift genannten Komplexe, nämlich Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, ist zu beachten. Die dem Betriebsrat übertragene Überwachungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Vorschriften des Lohnsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (LStDV) und Richtlinien. Die Tragweite des § 80 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG 1972 und die Konzeption des Gesetzes decken dies nicht. Der Arbeitgeber ist nach §§ 38 und 41 EStG in Verbindung mit § 30 LStDV verpflichtet, die für den Arbeitnehmer anfallenden Steuern zu berechnen, von dem Lohn abziehen und an das Finanzamt abzuführen. Diese gesetzlichen Vorschriften begründen für den Arbeitgeber eine zwingende öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Insoweit handelt er im Auftrage des Staates und nicht in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber (vgl. hierzu Charlier-Horowski, Kommentar zum Lohnsteuer-Recht, Anm. 1 zu § 30).

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Verpflichtung des Arbeitgebers ist eine öffentlich-rechtliche Nebenfolge der zwischen ihm und dem Arbeitnehmer bestehenden arbeitsrechtlichen Beziehungen. Die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer obliegt daher auch allein dem Finanzamt (§ 50 ff. LStDV). Kenntnisse des Betriebsrats über das Lohnsteuerrecht mögen für die Betriebsratstätigkeit zwar verwertbar und nützlich sein, erforderlich sind sie jedenfalls nicht. Wird der Betriebsrat mit Lohnsteuerangelegenheiten befaßt, dann berühren diese allenfalls ein am Rande liegendes Rechtsgebiet, das nicht mehr zu der ihm obliegenden spezifischen Tätigkeit gehört. In solchen Fällen wird der Betriebsrat, wenn er keine eigenen Sachkenntnisse besitzt und keine ausreichende Auskunft von dem Arbeitgeber erhalten kann, die Lohnsteueraußenprüfungsstelle des zuständigen Finanzamtes oder die Rechtsauskunftsstelle der zuständigen Gewerkschaft einschalten.

Die Erforderlichkeit von Kenntnissen auf dem Gebiete des Lohnsteuerrechts und der Lohnsteuerrichtlinien kann auch nicht aus dem Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Fahrleiters- und Ortsnetzbaus und des Kabelbaus vom 2. September 1970 hergeleitet werden. Die Vorschriften dieses Tarifvertrages sind eindeutig und geben nichts dafür her, daß bei ihrer Anwendung besondere Kenntnisse im Lohnsteuerrecht erforderlich sind. Er enthält die Grundsätze der Entlohnung des Montagezuschlags (§ 4), die besonderen Zulagen, aufgliedert nach Art der Montagearbeiten (§ 5), die Bestimmungen über die Fernmontage, u.a. die Entschädigung für Reisekosten (§ 6). Bei der Anwendung dieser tariflichen Bestimmungen bedarf es jedenfalls keiner steuerlichen Kenntnisse über Reisekostenvergütungen oder Auslösungen, die in der strittigen Schulungsveranstaltung behandelt worden sind.



- 8 -

4. Das Landesarbeitsgericht hat danach den Rechtsbegriff der Erforderlichkeit des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 im Hinblick auf die dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben seinem Inhalt nach und vollständig gewürdigt. Deshalb liegt eine Verken- nung dieses Rechtsbegriffes nicht vor. Eine Ver- letzung anerkannter Auslegungsregeln oder allgemeiner Erfahrungssätze ist ebenfalls nicht erkennbar; auch nicht, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung des Rechtsbegriffs gegen die Gesetze der Logik verstoßen hat. Der angefochtene Beschluß läßt ferner keine wesent- lichen Umstände tatsächlicher Art außer acht. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde hat das Landesar- beitsgericht schließlich nicht § 139 ZPO verletzt. Daß der Betriebsrat mit steuerlichen Fragen befaßt und ein Betriebsratsmitglied beauftragt worden ist, Steuer- angelegenheiten zu bearbeiten, ist für den zur Ent- scheidung stehenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Der Betriebsrat hat, wie dargelegt, im Rahmen der ihm nach der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 zugewiesenen Aufgaben tätig zu werden; er darf jedenfalls von sich aus keine Aufgaben übernehmen, die nicht mehr zu seiner spezifischen Betriebsratstätigkeit gehören. Die Teilnahme des Antragstellers an der strittigen Schulungsveranstaltung war daher für die sach- gerechte Wahrnehmung der Betriebsratstätigkeit nicht erforderlich.

5. Demnach ist der Anspruch des Antragstellers auf Ersatz der ihm aus Anlaß der Teilnahme an der Schulungs- veranstaltung entstandenen Verpflegungskosten nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Beschwerde gegen den antragabweisenden Beschluß des Arbeitsgerichts zurückgewiesen.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Mause

Dr. Rust



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)